

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

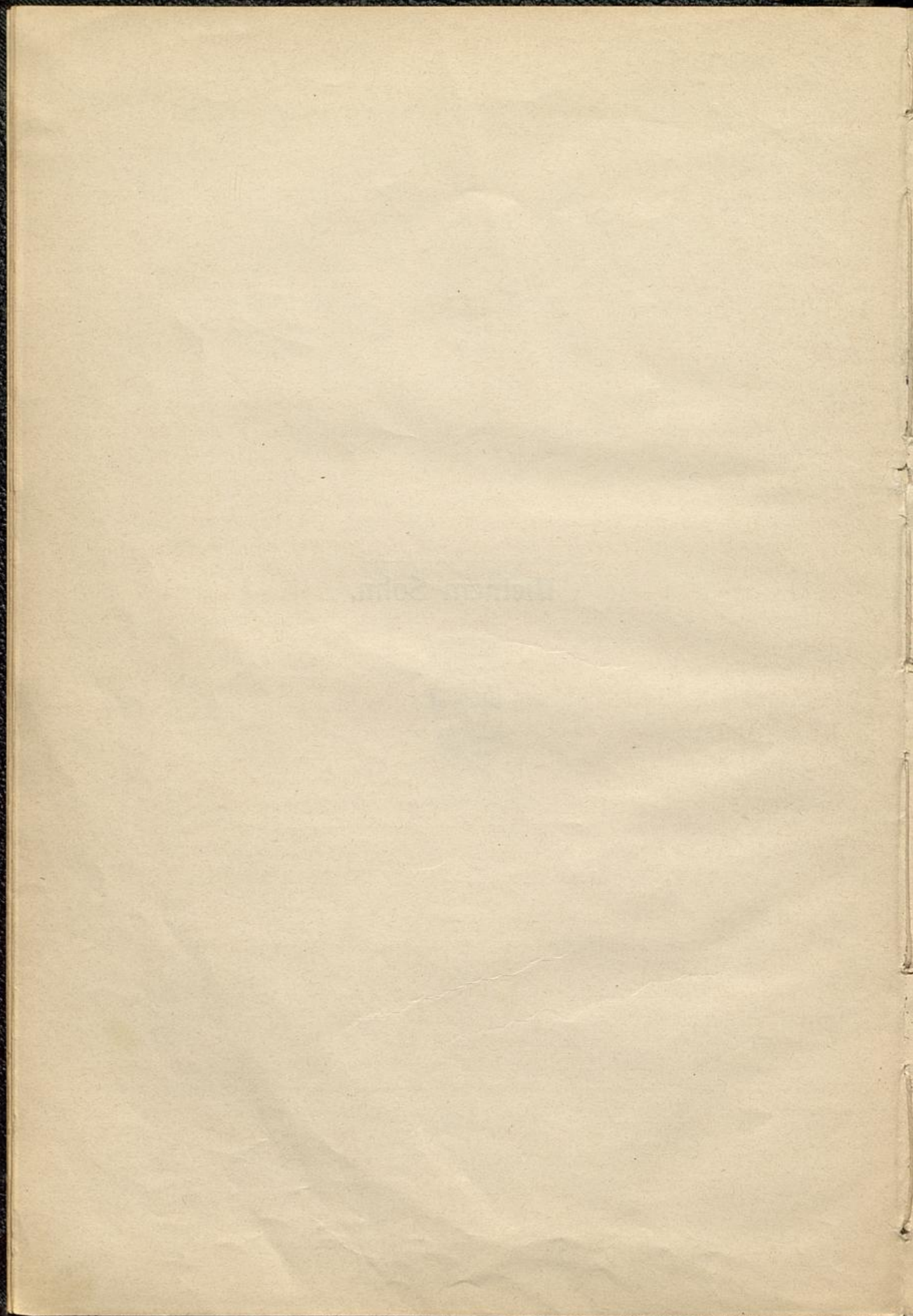
Tübingen, 1911

Widmung

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

Meinem Sohn.





V o r w o r t.

Als der Verfasser der Redaktion die Uebnahme der vorliegenden Arbeit zusagte, war er sich über deren Schwierigkeit und Umfang keineswegs klar. Ich war als junger Referendar einmal von Bremen nach Leer quer durch dieses wunderbar schöne Land gefahren, entzückt von der Melancholie seiner Heiden und dem grünen Park seiner Marschenwiesen, ich hatte später einmal in einem Gutachten für das Staatsoberhaupt die Thronfolgeansprüche des Grafen Welsburg erschlagen, aber von dem Staats- und Verwaltungsrecht dieses Bundesstaats wußte ich beinahe gar nichts. Und hatte trotzdem den begreiflichen Ehrgeiz, daß meine Darstellung des öffentlichen Rechts im Großherzogtum Oldenburg sich den bisher erschienenen Bearbeitungen anderer Bundesstaaten würdig anschließen sollte. Das war nun freilich leichter gedacht wie getan. Zunächst stellte sich heraus, daß, wenn schon überhaupt immer die Fülle des Rechtsstoffes in einem kleineren Bundesstaate doch annähernd so groß sein wird, wie in einem größeren, in diesem Falle die Dinge nach dieser Richtung hin ganz besonders schwierig lagen, und zwar durch die Existenz der Nebenländer. Die Entwicklung des deutschen Staatslebens hat es ja mit sich gebracht, daß einst zahlreiche Dynastien solchen verstreuten Besitz in Deutschland ihr eigen nannten, aber regelmäßig hat schon das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus diese verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Staatswesen verschmolzen. Im Großherzogtum Oldenburg war dagegen aus besonderen Gründen dieses Ziel noch nicht erreicht, als der Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben geschah und damit der bestehende Rechtszustand in bezug auf die Trennung der Länder im Staatsgrundgesetz seine Anerkennung fand, so daß er sich bis heute erhalten hat. Insofern spiegelt das öffentliche Recht in Oldenburg heute noch ein früheres Stadium der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands wieder. Für den Bearbeiter ergab sich aus der mannigfachen Verschiedenheit des Rechtszustandes in den drei Territorien eine solche Fülle des Stoffes, daß er trotz des freigebigen Entgegenkommens des Verlegers in bezug auf den Umfang des Ganzen das Verwaltungsrecht nicht in der Ausführlichkeit zur Darstellung bringen konnte, die ihm als wünschenswert vorschwebte. Immerhin ist es dem Verfasser vergönnt gewesen, das ganze Verwaltungsrecht darzustellen und durchweg auch der abweichenden Normen der Nebenländer zu gedenken. Die größte Schwierigkeit bei dem Ganzen lag aber im Mangel der Vorarbeiten und in der räumlichen Entfernung des Autors von seinen Quellen. Seit Robert von Mohls berühmter Darstellung des Württembergischen Staatsrechts (1. Auflage 1829), der mit Bluntschli, Gneist und